

92. Kann der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auf einen in der Faktura enthaltenen Vermerk gegründet werden, wenn die Faktura dem Käufer zugleich mit dem von ihm verlangten Beschäftigungsschreiben des Verkäufers zugesandt wurde?

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. April 1904 i. S. W. N. & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. II. 570/03.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kaufmann B. in Hannover erhob bei dem dortigen Landgericht gegen die in Hamburg domizilierte Firma W. N. & Co. Klage auf Zahlung des Kaufpreises für der Beklagten laut Rechnung vom 21. Mai 1902 gelieferte Waren, indem er behauptete, bei dem im März 1902 in Hamburg zwischen seinem Reisenden S. und dem Kaufmann N., dem Inhaber der verklagten Firma, geschlossenen Kaufes sei vereinbart worden, daß für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrage Hannover Erfüllungsort sein solle. Die Beklagte bestritt, daß ein Kauf mit dieser Klausel zustande gekommen sei, und hielt der Klage unter Verweigerung der Einlassung die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts entgegen. Diese Einrede wurde von dem Landgericht verworfen, und die Berufung der Beklagten von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Fakturen des Klägers trugen den Aufdruck: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hannover“, und die Feststellung der behaupteten Vereinbarung von Seiten des Berufungsgerichts beruhte darauf, daß der Kläger die Bestätigung der Abmachungen seines Reisenden mit der Beklagten, welche hiervon die Perfektion des Vertrages abhängig gemacht hatte, dieser brieflich zugehen ließ und zugleich die Faktura über die zu liefernden Waren mit dem erwähnten Vermerk beifügte, daß aber eine Beanstandung der hieraus ersichtlichen Bedingungen des abgeschlossenen Geschäfts von Seiten der Beklagten nicht erfolgt sei. Auch die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Zuständigkeit des Landgerichts zu Hannover, bei welchem die Klage erhoben wurde, ist dann begründet, wenn die Parteien die vom Kläger behauptete Vereinbarung getroffen haben, daß für die Zahlung des eingeklagten Kaufpreises Hannover der Erfüllungsort sein solle. Das Berufungsgericht hat nun als Ergebnis seiner Beweiswürdigung festgestellt, daß nicht nur der behauptete Kaufvertrag zustande gekommen sei, sondern daß er auch die erwähnte Nebenbestimmung über den Erfüllungsort enthalten habe. Es erwägt, daß

die Beklagte die Perfektion des Kaufvertrages zwar bestritte, weil sie den Vorbehalt gemacht habe, daß der Kläger die von seinem Reisenden H. mit B. N. getroffenen Abmachungen ihrem ganzen Inhalte nach schriftlich bestätige; es hält aber diese Voraussetzung für erfüllt und nimmt an, daß in dieser Bestätigung auch die den Erfüllungsort betreffende Bestimmung enthalten sei, die es als von der Beklagten stillschweigend genehmigt ansieht. In den hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich; auch erscheint die Feststellung, welche sich wesentlich auf die vorgelegte Korrespondenz stützt, als ausreichend begründet. Mit Brief vom 29. März 1902 teilte der Kläger der Beklagten mit, daß er deren mit H. getroffene Vereinbarungen anerkenne und der Beklagten mit der Faktura genaue Bestätigung zugehen lassen werde, und auf die Erwiderung der Beklagten vom 30. März 1902, sie könne die Vereinbarung erst dann als perfekt ansehen, wenn der Kläger ihre Vereinbarung mit H. ihrem ganzen Inhalte nach schriftlich bestätige, da es so mit H. ausgemacht worden sei, ließ dann der Kläger ein weiteres Schreiben mit eingehender Bestätigung folgen. Bezieht sich auch derjenige Teil dieses Schreibens, in welchem ausdrücklich von Bestätigung die Rede ist, auf die mit B. N. gleichzeitig verabredete Übernahme der Generalvertretung, so konnte doch in dem Eingange des Schreibens in Verbindung mit der beigefügten Faktura auch eine Bestätigung des Kaufvertrages erblickt werden. Der Kläger hatte ja der Beklagten genaue Bestätigung mit der Faktura zugesagt, und der Kauf hing mit der Generalvertretung aufs engste zusammen. Aus der Faktura konnte aber die Beklagte, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht nur den Gegenstand des Geschäfts nach Ware, Menge und Preisbestimmung, sondern in dem Bordruck auch die allgemeinen Bedingungen, welche der Kläger dem Geschäft zugrunde legen wollte, ersehen, und es ist nach der Sachlage nicht für rechtsirrig zu erachten, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß unter den angeführten Umständen die Beklagte alle Veranlassung gehabt habe, auch die Angaben der Faktura ihrem ganzen Inhalte nach darauf zu prüfen, ob sie mit den mit dem Reisenden des Klägers getroffenen Abmachungen übereinstimme, und daß es Sache der Beklagten gewesen wäre, soweit sie solche Übereinstimmung nicht anerkennen wollte, gegen den Faktureninhalt Verwahrung einzulegen. Daß in der Regel den einseitigen

Bemerkungen über den Erfüllungsort auf einer nach Abschluß und Bestätigung eines Kaufgeschäfts dem Käufer übersendeten Faktura verbindliche Kraft nicht beizulegen ist, auch an sich eine Faktura nicht als Bestätigung eines geschlossenen Kaufs aufzufassen ist, steht dem nicht entgegen, daß das Berufungsgericht unter den vorliegenden Umständen annahm, die Beklagte habe das erwähnte Schreiben in Verbindung mit der beigeschlossenen Faktura als Bestätigung der mit dem Reisenden H. getroffenen Abmachungen ihrem ganzen, Vertretung und Warenverkauf umfassenden Inhalte nach anzusehen gehabt und hätte daher nach den im Handelsverkehr geltenden Grundsätzen und Gebräuchen (§ 346 H.G.B.), wenn sie einen Einwand gegen die daraus zu entnehmende Vertragsbestimmung hinsichtlich des Erfüllungsortes für die Zahlung des Kaufpreises erheben wollte, ihre Ablehnung dieser Bedingung kundgeben müssen, was nicht geschehen ist. Nach dem Angeführten konnte der Gerichtsstand des § 29 B.P.O. bei dem Landgerichte zu Hannover ohne Rechtsverletzung als begründet anerkannt werden.“...